

Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 + 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
 - **Personen, die dem Personenstandsgesetz unterliegen**

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO:	Stadt Eberbach vertreten durch den Bürgermeister Leopoldsplatz 1 69412 Eberbach
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Komm.ONE Weissacher Str. 15 70499 Stuttgart datenschutz@eberbach.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage:	Im Standesamt werden Registerverfahren und Sammelakten gemäß Personenstandsrecht, insbesondere Personenstandsgesetz (PStG) und Personenstandsverordnung (PStV) betrieben. Dies dient der Bearbeitung standesamtlicher Aufgaben. Dies sind u.a. - Verarbeitung von Registereintragungen (Abruf, Erstellung, Fortschreibung) bei Eheschließungen, Sterbefällen und Geburten - Erstellung von Urkunden aus den Registereintragungen - Statistische Auswertungen - Kirchengaustritte Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage - des Personenstandsgesetzes (PStG) - der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) - des Kirchengaustrittsgesetzes - von Einwilligungen bei der Veröffentlichung standesamtlicher Nachrichten

Kategorie von personenbezogenen Daten:	Registerdaten zu Geburtenregister: - Angaben zur Geburt - Angaben zum Kind - Angaben zu den Eltern - Eheschließung der Eltern - Ehe des Kindes - Lebenspartnerschaft des Kindes - Kind des Kindes - Testamentsverzeichnis - Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit des Kindes Eheregister: - Angaben zur Ehe - Angaben zur Lebenspartnerschaft bei Umwandlung in eine Ehe - Angaben zu den Ehegatten - Auflösung der Ehe - Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit - Neue Ehe - Neue Lebenspartnerschaft Sterberegister: - Angaben zum Sterbefall - Angaben zur verstorbenen Person - Familienstand der verstorbenen Person - Lebenspartnerschaft der verstorbenen Person - Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit der verstorbenen Person Konfession
Herkunft der personenbezogenen Daten:	Direkterhebung oder Dritterhebung: - Elektronisches Personenstandsregister - Haushalts- und Kassenprogramm - Melderegister - Krankenhäuser, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten, Kinderheime, Polizei (Sterbefall) - Meldungen anderer Behörden
Geplante Speicherdauer:	Geburten: 110 Jahre Eheschließungen: 80 Jahre Lebenspartnerschaften: 80 Jahre Sterbefälle: 30 Jahre Autitsa-Vorgänge: 120 Tage Elektronische Mitteilungen: 30 Tage

Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden):	Die erhobenen personenbezogenen Daten werden an - andere Standesämter - die Standesamtsaufsicht - Meldebehörden - das statistische Landesamt - Gerichte - das zentrale Testamentsregister - das Finanzamt - Religionsgemeinschaften - Ausländerbehörden - das Jugendamt - Auslandsvertretungen / Konsulate im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen weitergegeben. Die Veröffentlichung standesamtlicher Nachrichten erfolgt in der örtlichen Presse und auf der Homepage der Stadt Eberbach.
Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union:	Die erhobenen personenbezogenen Daten werden bei Eheschließungen und Sterbefällen ausländischer Staatsbürger an die jeweiligen Konsulate oder Geburtsstandesämter weitergegeben. Die Übermittlung erfolgt aufgrund eines Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Drittland.
Betroffenenrechte:	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Eberbach Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 EU DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung:	Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz.